

Sfaatssicherheitsdienst und Justiz

Staatssicherheitsdienst und Justiz arbeiten bei der Durchführung von politischen Strafverfahren eng zusammen. Dabei ist es heute nur noch selten notwendig, daß von seiten des SSD auf Staatsanwaltschaft oder Gericht ein Druck ausgeübt wird, wodurch ein bestimmtes Urteil erreicht werden soll. Ein Beispiel für ein solches unmittelbares Eingreifen des Staatssicherheitsdienstes war der Fall des Oberschülers Hermann Josef Flade. Vor der Hauptverhandlung waren sich Richter, Staatsanwaltschaft und Staatssicherheitsdienst darüber einig geworden, daß gegen Flade auf eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren erkannt werden sollte. Weil Flade aber in der Hauptverhandlung eine so aufrechte Haltung zeigte und der Prozeß damit zu einem politischen Fiasko für die SED wurde, ordnete der als Zuhörer anwesende Chef des Staatssicherheitsdienstes an, daß die Todesstrafe verhängt werden müsse. Staatsanwalt und Richter folgten dieser Weisung. Heute werden derartige unmittelbare Eingriffe vermieden. Im Hinblick auf die Tatsache, daß 90 Prozent aller Richter und 98 Prozent aller Staatsanwälte der SED angehören und daß in politischen Strafsachen nur die linientreuesten Genossen Verwendung finden, braucht der SSD auch nicht mehr zu befürchten, daß politisch falsche Urteile erlassen werden.

Nach § 96 der Strafprozeßordnung vom 2. 10. 1952 werden die Untersuchungen in Strafsachen durch die staatlichen Untersuchungsorgane durchgeführt. Zu diesen Untersuchungsorganen gehört auch der Staatssicherheitsdienst, über seine Tätigkeit im Ermittlungsverfahren wurde oben berichtet, über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane übt die Staatsanwaltschaft die Aufsicht aus — § 97 StPO. Daraus geht also hervor, daß die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Staatssicherheitsdienst Weisungsbefugnisse hat. Das allerdings ist nur theoretisch so. In der Praxis wagt es kein Staatsanwalt, einem Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes bestimmte Weisungen — vielleicht sogar rügenden Inhalts — zu erteilen. Der Generalstaatsanwalt der Sowjetzone hatte für die Überwachung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch die Staatsanwaltschaft in seiner Rundverfügung Nr. 8/52 keine Anweisungen erteilt, hatte aber den Erlaß einer diese Frage regelnden besonderen Rundverfügung in Aussicht gestellt. Eine solche Rundverfügung ist bis heute nicht ergangen und wird auch nicht ergehen! Die Bestimmung des § 100 StPO, wonach Beschuldigte das Recht haben, gegen Maßnahmen des Staatssicherheitsdienstes Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen, ist noch niemals mit einem für den Beschuldigten positiven Ergebnis zur Anwendung gelangt.

Staatsanwaltschaft und Staatssicherheitsdienst sind sich spätestens bei Erhebung der Anklage darüber einig, welche Strafe gegen den Beschuldigten verhängt werden soll. In den Erörterungen, die in wichtigen politischen Prozessen vor Durchführung der Hauptverhandlung der Staatsanwalt mit den Richtern führt, und bei denen oft ein Vertreter des Staatssicherheitsdienstes zugegen ist, wird dann zwischen allen beteiligten Stellen die vom Gericht auszusprechende Strafe festgesetzt. Auf diese Weise hat der Staatssicherheitsdienst die Gewähr, daß der Tätigkeit seiner Spitzel und seinen eigenen Vernehmungsmethoden der gewünschte Erfolg nicht versagt bleibt: eine harte Bestrafung jedes tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Gegners und eine einschüchternde und abschreckende Wirkung auf die gesamte Bevölkerung der Sowjetzone.

Am Zaun des SSD-Haffarbeitslagers Berlin-Hohenschönhausen. Der große Komplex des früheren Industriegeländes beherbergt Werkstätten und Konstruktionsbüros, in denen verurteilte politische Häftlinge arbeiten. Außerdem befinden sich in dem Lager Zellen für Untersuchungshäftlinge.